

Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe

(Stand 27.08.2023)

zwischen der **Behandelnden:**

HebammenZentrum Nürnberg GmbH

Veillodter Straße 33, 90409 Nürnberg

IK (Institutionskennzeichen) der Behandelnden: 450928988

(Sitz der Gesellschaft: Bugstraße 18a, 91207 Lauf an der Pegnitz)

vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Susann Rückert (Hebamme)

- nachfolgend „HZN“ genannt

und der **Patientin:**

Name:

Geburtsdatum:

Straße:

Postleitzahl:

Wohnort:

Versichertennummer:

Name der Krankenkasse:

IK (Institutionskennzeichen) der Krankenkasse:

- nachfolgend „**Versicherte**“ genannt

wird folgender Behandlungsvertrag im Sinne der §§ 630a ff. BGB über die Inanspruchnahme der Leistungen des HZN durch gesetzlich Krankenversicherte geschlossen:

Präambel

Gemäß § 24d S.1 i.V.m. § 24c Nr.1 SGB V hat die Versicherte während der Schwangerschaft, bei und nach Entbindung einen Anspruch auf Hebammenhilfe einschließlich der Untersuchungen zur Feststellung der Schwangerschaft und zur Schwangerenvorsorge. Die gegenüber der Versicherten in diesem Rahmen zu erbringenden Leistungen, richten sich sowohl nach dem jeweils gültigen Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe als auch nach dem Ergänzungsvertrag über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen (HgE) und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen gemäß § 134a SGB V. Innerhalb des jeweiligen Leistungsrahmens übernimmt die gesetzliche Krankenversicherung die in Anspruch genommenen Leistungen des HZN durch die Versicherte und vergütet diese vollständig direkt gegenüber des HZN's.

Sofern hebammenhilfliche Leistungen außerhalb des jeweils gültigen Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe oder außerhalb des Ergänzungsvertrages über Betriebskostenpauschalen bei ambulanten Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen und die Anforderungen an die Qualitätssicherung in diesen Einrichtungen gemäß § 134a SGB V geleistet werden oder die gesetzliche Krankenversicherung aus Gründen, die die Versicherte zu verantworten hat, keine Vergütungspflicht trifft, hat die Versicherte diese Leistungen selbst zu vergüten. Dies ist auch der Fall, wenn die Versicherte keine gültige Mitgliedschaft bei einer gesetzlichen Krankenkasse vorweist, beispielsweise bei Bestehen einer privaten Krankenversicherung.

Für den ersten Fall wird vor Leistungserbringung eine gesonderte Vereinbarung über private Wahlleistungen zwischen dem HZN und der Versicherten getroffen.

Im zweiten Fall erhält die Versicherte eine gesonderte Privatrechnung durch das HZN. Eine Erstattung dieser Vergütung gegenüber der Versicherten durch die gesetzliche Krankenversicherung scheidet für beide Fälle grundsätzlich aus.

Unter den vorangestellten Gesichtspunkten, treffen das HZN und die Versicherte folgende Vereinbarung:

§ 1 Leistungserbringung

1. Die Versicherte nimmt das HZN in Anspruch, um in dessen Räumlichkeiten hebammenhilfliche Leistungen durch das HZN zu erhalten. Das HZN stellt hierfür das Personal, die Räumlichkeiten und die Ausstattung der Versicherten zu Verfügung. Die Hebammen und andere Angestellte des HZN arbeiten im festen Anstellungsverhältnis für das HZN.

2. Die Versicherte nimmt im Rahmen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung, folgende Leistungen durch das HZN unter Berücksichtigung der bayerischen Berufsordnung für Hebammen und Entbindungspfleger (BayHebBO) in der jeweils gültigen Fassung vertraglich in Anspruch:

- Aufklärung und Beratung in Fragen der Familienplanung
- Beratung (auch mittels Kommunikationsmedium)
- Individuelle Basisdatenerhebung und Leistungsauskunft

- Individuelles Vorgespräch
- Spezifisches Aufklärungsgespräch zum gewählten Geburtsort
- Schwangerenvorsorge, Entnahme von Körpermaterial zur Durchführung notwendiger Laboruntersuchungen
- Hilfeleistungen bei Schwangerschaftsbeschwerden und Wehen
- CTG- Überwachung
- Wochenbettbetreuung im HZN
- Pulsoxymetrie (Überwachung der Sauerstoffsättigung des Säuglings)
- Beratung bei Still- und Ernährungsproblemen des Säuglings

Alle Leistungen, insbesondere die nach der Geburt, werden vorbehaltlich der ausreichenden Kapazitäten des HZN erbracht.

Weitere hebammenhilfliche Leistungen nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V wie:

- Geburtsvorbereitungskurs,
 - Rückbildungskurs sowie
 - private Wahlleistungsvereinbarungen (z. B. Rufbereitschaft, Unterkunft und Verpflegung von Begleitpersonen, Verpflegung der Versicherten, Akupunktur, Osteopathie, Ultraschall, etc.)
- sind von dieser Vereinbarung ausdrücklich **nicht** umfasst.

Hierzu bedarf es jeweils gesonderter Vereinbarungen mit dem HZN.

Die Geburtsbetreuung ist ebenfalls nicht Gegenstand dieses Vertrages. Über die Betreuung zur Geburt kann erst im Laufe der Schwangerschaft, mit Hilfe der Ausschlusskriterien für Geburten in von Hebammen geleiteten Einrichtungen, entschieden werden, wenn der Schwangerschaftsverlauf eine normale Geburt erwarten lässt. Sollte die Versicherte dann eine Geburtsbetreuung durch das HZN wünschen, erfolgt eine Ergänzung dieses Behandlungsvertrages durch einen zusätzlichen Behandlungsvertrag über Hebammenhilfe zur Geburt.

Das HZN entscheidet darüber, ob die Geburt unter Berücksichtigung der ergänzungsvertraglichen Vorschriften gemäß § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung grundsätzlich im HZN oder zuhause stattfinden kann und setzt die Versicherte frühzeitig darüber in Kenntnis.

Die Versicherte hat dem HZN auf Verlangen alle dafür notwendigen Informationen und Unterlagen zu Verfügung zu stellen.

Soweit während der Schwangerschaft oder im Wochenbett Probleme auftreten, die einer ärztlichen Behandlung bedürfen, wird das HZN empfehlen, sich in ärztliche bzw. klinische Behandlung zu begeben.

§ 2 Hinweise zur Leistungserbringung

1. Die Versicherte ist verpflichtet, den jeweiligen Leistungserhalt nach § 1 Abs. 2 durch ihre Unterschrift auf der durch das HZN vorgelegten Versichertenbestätigung unmittelbar nach Leistungserhalt zu quittieren. Nur quittierte Leistungen können durch das HZN gegenüber der gesetzlichen Krankenversicherung abgerechnet werden.

Kommt die Versicherte dieser Pflicht nicht nach, stellt das HZN die betreffende(n) Leistung(en) der Versicherten nach Maßgabe des Abs. 7 privat in Rechnung. Diese Rechnung ist von der Versicherten zu begleichen.

2. Die Versicherte erklärt dem HZN gegenüber, dass sie bis zum erstmaligen Leistungszeitpunkt des HZN, keine Leistungen durch andere Hebammen in Anspruch genommen hat. Andernfalls ist das HZN unaufgefordert vor Leistungserbringung darüber zu informieren. Der Versicherten ist bewusst, dass ein Informationsversäumnis eine Vergütungspflicht ihrerseits auslöst, sollte die gesetzliche Krankenversicherung entsprechende Vergütungsansprüche des HZN wegen mehrfacher Inanspruchnahme von Hebammen zurückweisen.

3. Die Versicherte erklärt dem HZN gegenüber, dass bei Abschluss dieses Vertrages und bei Leistungsbeginn, ein gültiges und fortbestehendes Versicherungsverhältnis besteht. Ändern sich im Laufe der Leistungserbringung das Versicherungsverhältnis der Versicherten oder ihre persönlichen Daten (Familiename, Adresse, Telefonnummer, Emailadresse), so hat die Versicherte dies dem HZN unaufgefordert mitzuteilen.

Zu dieser Erklärung legt die Versicherte dem HZN vor Leistungsbeginn ihre Versichertenkarte vor. Macht die Versicherte unwahre Angaben, so dass die gesetzliche Krankenversicherung den Vergütungsanspruch des HZN wegen Nichtbestehen der Mitgliedschaft zum Leistungsbeginn begründet zurückweist, hat die Versicherte die ihr gegenüber erbrachten Leistungen nach Maßgabe des Abs. 7 privat zu vergüten.

4. Für aufsuchende Leistungen (üblicherweise finden alle Leistungen im HZN statt) bei der Versicherten, besteht ein korrespondierender Anspruch auf Wegegeld. Soweit Wegegeldansprüche des HZN nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung vergütet werden müssen, trifft die Versicherte eine private Vergütungspflicht. Der Differenzanteil an Wegegeld, welcher nicht durch die gesetzliche Krankenversicherung getragen wird, stellt das HZN der Versicherten mit 0,81 € pro gefahrenen Kilometer in Rechnung.

5. Das HZN ist berechtigt, aus betriebsbedingten Gründen bereits vereinbarte Termine kurzfristig abzusagen und/ oder zu verlegen. Das HZN wird die Versicherte unverzüglich darüber in Kenntnis setzen und das weitere Vorgehen mit ihr besprechen.

6. Die Versicherte hat bereits vereinbarte Termine spätestens 24 Stunden vor dem vereinbarten Termin beim HZN abzusagen. Der abgesagte Termin wird im beiderseitigen Einvernehmen zeitnah nachgeholt. Spätere Absagen der Versicherten führen zur privaten Vergütungspflicht der Versicherten über die vereinbarte Leistung nach Maßgabe des Abs. 7.

7. Soweit die Versicherte nach dieser Vereinbarung eine private Vergütungspflicht trifft, wird eine gesonderte Rechnung gestellt. Diese Rechnung ist von der Versicherten zu begleichen. Diese Rechnung erfolgt auf Grundlage der Verordnung über Gebühren für Hebammenhilfe außerhalb der gesetzlichen Krankenversicherung für das Bundesland Bayern in der jeweils gültigen Fassung. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

8. Sobald der Leistungsumfang nach dem Vertrag über die Versorgung mit Hebammenhilfe gemäß § 134a SGB V erschöpft ist, hat das HZN die Versicherte darüber rechtzeitig aufzuklären. Für eine weitere Inanspruchnahme des HZN ist sodann eine gesonderte Vereinbarung über entsprechende Leistungsinhalte zu treffen.

§ 3 Leistungserbringung/Leistungsverhinderung

1. Das HZN erbringt seine Leistungen gegenüber der Versicherten grundsätzlich mit eigenem Personal. Das HZN ist zur Leistungserbringung verpflichtet und berechtigt, wodurch die Leistungserbringung stets gewährleistet ist.
2. Den Hebammen des HZN ist es erlaubt, sich für den Fall der Verhinderung gegenseitig zu vertreten.
3. Das HZN bietet keine 24/7 Erreichbarkeit an. Das HZN ist zu den vor Ort oder auf der Internetseite bekannt gemachten Geschäftszeiten erreichbar. In nicht dringenden Fällen kann die Versicherte mittels E-Mail Kontakt aufnehmen. Das HZN weist allerdings darauf hin, dass Emails nicht täglich abgerufen werden.
4. Außerhalb der Geschäftszeiten oder in Fällen der Nicht-Erreichbarkeit verweist das HZN die Versicherte ausdrücklich an ihren Gynäkologen oder Kinderarzt, das nächstgelegene Krankenhaus, die kinderärztliche Notfallambulanz, den kassenärztlichen Notdienst bzw. den Notruf.
5. Die Hebamme des HZN entscheidet, gegebenenfalls unter Hinzuziehung einer zweiten Hebamme, eigenständig über die Notwendigkeit der Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes und über die Notwendigkeit der Verlegung in eine Kooperationsklinik des HZN.

§ 4 Haftung

1. Das HZN haftet für die Leistungserbringung gegenüber der Versicherten nach den gesetzlichen Bestimmungen innerhalb des vereinbarten Leistungsrahmens.
2. Für die Tätigkeit des HZN im Rahmen dieses Vertrages besteht eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme. Das HZN haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für die Organisation der Einrichtung. Hierfür besteht im Rahmen dieses Vertrages eine Betriebs- und Organisationshaftpflichtversicherung mit einer angemessenen Deckungssumme.
3. Sofern eine Ärztin / ein Arzt hinzugezogen wird, entsteht zu dieser / diesem und der Versicherten ein selbständiges Behandlungsverhältnis. Gleiches gilt für die Verlegung in eine Klinik. Ärztliche Leistungen sind ausdrücklich nicht Gegenstand dieser Vereinbarung. Die Ärztin / der Arzt und / oder die Klinik haften innerhalb des jeweils eigenständigen Behandlungsverhältnis selbst.
4. Soweit vor, während oder nach der Geburt ein Krankentransport zur Verlegung in eine Klinik erfolgt, entsteht auch hierzu ein selbständiges Vertragsverhältnis. Das HZN haftet nicht für Leistungen des Krankentransportes.
5. Für Geld, (Wert-)Sachen und sonstige Gegenstände der Versicherten, haftet das HZN bei Beschädigung oder Untergang nur für grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz. Durch die Versicherte zurückgelassene Gegenstände gehen in das Eigentum des HZN über, wenn die Versicherte nicht binnen drei Monate nach schriftlicher Aufforderung zur Abholung diese vornimmt.

§ 5 Behandlungsunterlagen/Datenschutz

1. Im Rahmen dieses Vertrages werden Daten über die Versicherte, ihren sozialen Status sowie für die Behandlung notwendigen persönlichen und medizinischen Daten erhoben, gespeichert, geändert bzw. gelöscht und im Rahmen der Zweckbestimmung unter Beachtung der jeweiligen datenschutzrechtlichen Regelungen an Dritte (z. B. Kostenträger) übermittelt. Hierzu gehört auch die Anfertigung eines Fotos der Versicherten und die Aufzeichnung der videobasierten Beratung für die digitale Akte. Die Versicherte erklärt dazu ihr Einverständnis.

2. Weitere Daten werden zum Zwecke der Begleituntersuchung, Dokumentation und Auswertung verwendet, mit der Einschränkung, dass die Privatsphäre der Versicherten vor der Öffentlichkeit geschützt wird. Das HZN unterliegt dabei der Schweigepflicht und beachtet insbesondere die Bestimmungen des Datenschutzes zur Verarbeitung von Gesundheitsdaten entsprechend des Art. 9 Abs. 3 DSGVO.

3. Im Falle der Hinzuziehung des ärztlichen Dienstes / einer Klinikeinweisung stellt das HZN der weiterbetreuenden Stelle Befunde und Daten erlaubterweise zu Verfügung, die für die Mit- oder Weiterbehandlung von Mutter und / oder Neugeborenen erforderlich sind. Mit dem Abschluss dieses Vertrages erklärt sich die Versicherte mit der Erhebung, Speicherung und Verwendung ihrer Daten zu diesen Zwecken ausdrücklich einverstanden.

4. Die Behandlungsunterlagen werden im Rahmen der für Hebammen geltenden berufsrechtlichen sowie behandlungsvertraglichen Bestimmungen aufbewahrt. Das HZN und die Versicherte vereinbaren entsprechend der Aufbewahrungspflicht nach § 630f Abs. 3 BGB eine Aufbewahrungsdauer von mindestens 10 Jahren. Nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist werden die vollständigen Behandlungsunterlagen ordnungsgemäß vernichtet und können nicht mehr zu Verfügung gestellt werden.

§ 6 Leistungen außerhalb des Vertrages über die Versorgung gemäß § 134a SGB V

1. Falls die Inanspruchnahme der Leistungen des HZN nach Art, Häufigkeit, Umfang und zeitliche Einordnung die festgelegten Leistungen des Vertrages über die Versorgung mit Hebammenhilfe nach § 134a SGB V in der jeweils gültigen Fassung übersteigen, erklärt sich die Versicherte ausdrücklich bereit, die hierfür entstandenen Kosten zu übernehmen. Gleiches gilt für außerordentlich anfallende Wegegebühren, sofern diese nicht von der gesetzlichen Krankenversicherung der Versicherten übernommen werden.

2. Das HZN verpflichtet sich ausdrücklich zur rechtzeitigen wirtschaftlichen Aufklärung vor Inanspruchnahme etwaiger kostenpflichtiger Leistungen im Sinne des Abs. 1. Das HZN stellt der Versicherten für Leistungen im Sinne des Abs. 1 eine private Rechnung nach Maßgabe des § 2 Abs. 7 dieses Vertrages.

3. Die Versicherte ist grundsätzlich mit der Erhebung einer Sicherheitsleistung gegenüber dem HZN einverstanden. Die Sicherheitsleistung kann auch über die Kreditkarte erfolgen. Die Sicherheitsleistung wird der Versicherten nach Zahlungseingang der vollständigen Gebühren zurückerstattet.

§ 7 Besondere Regelungen zur Osteopathie (Wahlleistung)

Das HZN bietet der Versicherten im Rahmen der Behandlung von Schwangerschaftsbeschwerden als Wahlleistung Osteopathie an.

In den folgenden Fällen kann keine Osteopathie erfolgen:

Verschädigung von Gewebe, Knochen und Gefäßen (die Versicherte hat das HZN vor der Behandlung auf diese hinzuweisen)

Das HZN weist die Versicherte darauf hin, dass es im Anschluss an die osteopathische Behandlung zu Schwindel, Muskelschmerzen, Gelenksteifigkeit, Müdigkeit, Übelkeit, Frieren oder kurzfristiger Schmerzverstärkung kommen kann. Diese Symptome klingen in der Regel innerhalb von drei Tagen wieder ab.

Ebenso weist das HZN darauf hin, dass lediglich die richtige Durchführung der osteopathischen Behandlung von der HZN geschuldet ist. Ob ein Erfolg im Sinne einer Linderung der Beschwerden erreicht werden kann, wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst, die nicht allesamt im Einflussbereich des HZN liegen.

Die Kosten pro osteopathischer Behandlung werden vor der Behandlung bekannt gegeben. Die Abrechnung erfolgt nach § 2. Sollte die gesetzliche Krankenversicherung der Versicherten ganz oder teilweise die Kosten der osteopathischen Behandlung übernehmen, erfolgt eine (teilweise) Abrechnung direkt über die Krankenversicherung. Sofern die Versicherte die direkte Abrechnung mit der Krankenversicherung wünscht, ist sie selbst dazu verpflichtet, entsprechende Auskünfte selbstständig bei ihrer Krankenversicherung einzuholen und an das HZN weiterzuleiten.

§ 8 Besondere Regelungen zur Ultraschalluntersuchung (Wahlleistung)

Das HZN hat im Rahmen der Schwangerschaftsvorsorge die Möglichkeit, die von ihr typischerweise durchgeführten Untersuchungen mit technischer Unterstützung durch ein Ultraschallgerät (Sonographie) durchzuführen. Hiermit können die Aufgaben der Hebamme erheblich erleichtert und Befunde genauer erhoben werden.

Die Hebamme des HZN bespricht das Ergebnis der Ultraschalluntersuchung direkt im Anschluss mit der Leistungsempfängerin.

Die Hebamme des HZN setzt die Ultraschalluntersuchung allein im Rahmen der hebammenspezifischen Schwangerschaftsvorsorge, d. h. für die sogenannte Basisdiagnostik ein. Die Ultraschalluntersuchung durch die Hebamme tritt keinesfalls anstelle der Ultraschalluntersuchungen durch den/die Gynäkologen/in.

Während der/die Gynäkologe/in diagnostischen Ultraschall zur Feststellung von Fehlbildungen, fetalen Erkrankungen und Entwicklungsstörung vornimmt, beschränkt sich die Ultraschalluntersuchung durch die Hebamme des HZN insbesondere auf folgende Bereiche:

- Feststellung der Schwangerschaft
- Überprüfung der Kindslage als Ergänzung zu den leopoldischen Handgriffen (z. B. wenn der Befund durch Tasten zu unsicher ist) sowohl in der Schwangerschaft als auch unter der Geburt
- Feststellung der Biometrie des Kindes als Verbesserung oder Ergänzung der Größeneinschätzung durch Fundustasten, Messen des Symphysen-Fundus-Abstands und des Bauchumfangs
- Herzton-/Vitalitätskontrolle
- Beurteilung des Fruchtwasserindex
- Feststellen der Plazentalage zum Gefahrenausschluss beispielsweise bei geplanter Hausgeburt
- Vermessung der Harnblasenfüllung
- Vermessung der Zervixlänge als Ergänzung zur manuellen vaginalen Untersuchung
- Ausschluss des Vorliegens eines Plazentarests bei Verdacht auf unvollständige Plazenta

Sollte es im Rahmen der Ultraschalluntersuchung durch die Hebamme zu einem für die Hebamme auffälligen Befund kommen, leitet diese die Versicherte zur Kontrolle dieses Befundes an den/die behandelnde/n Gynäkologen/in weiter. Sofern ein/e Gynäkologe/in hinzugezogen wird, entsteht zu diesem/dieser ein selbständiges Vertragsverhältnis; das HZN haftet nicht für die ärztlichen Leistungen.

Das HZN übernimmt keine Haftung dafür, dass sich der gestellte Befund, der sie dazu veranlasst hat, die Versicherte an den/die Gynäkologen/in zu verweisen, im Nachhinein als falsch herausstellt. Es handelt sich bei der Verweisung allein um eine Vorsichtsmaßnahme.

Ebenso übernimmt das HZN keine Haftung dafür, dass die Versicherte sich auf das Anraten des HZN hin an den/die Gynäkologen/in wendet. Sollte die Versicherte dies unterlassen, so stellt dies eine eigenverantwortliche Entscheidung der Versicherten dar, die dem HZN nicht angelastet werden kann.

Das HZN bietet die Ultraschalluntersuchung nicht als sogenanntes "Babykino" an. Die Ultraschalluntersuchung wird allein zur Unterstützung der Schwangerschaftsvorsorge eingesetzt. Eine Übernahme der Kosten einer Ultraschalluntersuchungen durch das HZN durch die gesetzliche Krankenkasse ist nicht gesichert. Die Versicherte verpflichtet sich daher, für die Ultraschalluntersuchung anfallende Kosten selbst zu tragen. Die Kosten pro Ultraschalluntersuchung werden vor der Behandlung bekannt gegeben. Die Abrechnung erfolgt nach § 2.

§ 9 Besondere Regelungen zur Akupunktur (Wahlleistung)

Das HZN bietet der Versicherten im Rahmen der Schwangerenvorsorge als Wahlleistung Akupunktur an. In den folgenden Fällen kann keine Akupunktur erfolgen:

- akute psychiatrische Erkrankungen
- Gerinnungsstörungen
- akut lebensbedrohliche Schwächezustände

Das HZN weist die Versicherte daraufhin, dass es in seltenen Fällen bei der Nadelung mit Akupunkturnadeln zu Hautrötungen und zu Infektionen der Einstichstelle kommen kann. Auch besteht ein geringes Risiko, dass mit Akupunkturnadeln ein größeres Blutgefäß verletzt wird. Bei schwangeren Patientinnen besteht die Gefahr einer Wehenauslösung, die im Rahmen der Schwangerenvorsorge aber auch beabsichtigtes Ziel sein kann.

Ebenso weist das HZN darauf hin, dass lediglich das richtige Setzen der Akupunkturnadeln von ihr geschuldet ist. Ob der beabsichtigte Erfolg erreicht werden kann, wird von verschiedensten Faktoren beeinflusst, die nicht allesamt im Einflussbereich des HZN liegen.

Die Kosten pro Akupunktur-Behandlung werden vor der Behandlung bekannt gegeben. Die Abrechnung erfolgt nach § 2.

§ 10 Schlussregelungen

1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollten sich in diesem Vertrag Regelungslücken herausstellen, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch grundsätzlich nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung bzw. zur Ausfüllung der Vertragslücken eine Regelung zu treffen, die in rechtlich zulässiger Weise dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn dieses Vertrages gewollt haben oder gewollt hätten. Die Nichtigkeit einzelner Vertragsbestimmungen hat die Nichtigkeit des gesamten Vertrages nur dann zur Folge, wenn die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses für einen Vertragspartner unzumutbar wird.

2. Änderungen, Ergänzungen oder Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftformerfordernis.

§ 11 Einverständniserklärungen

Die Versicherte bestätigt, ausführlich und vollständig über die Inhalte dieses Vertrages und die mit der Durchführung der Leistungen in Verbindung stehenden Risiken aufgeklärt worden zu sein und diese verstanden zu haben. Insbesondere bestehen seitens der Versicherten keine Nachfragen.

Die Versicherte bestätigt mit untenstehender Unterschrift dem HZN den Erhalt einer Ausfertigung dieses Vertrages und die Kenntnisnahme der AGB's (allgemeinen Geschäftsbedingungen). Die Versicherte erklärt ihr Einverständnis zur Durchführung der Leistungen der Hebammenhilfe durch das HZN.

Ort:

Datum:

Unterschrift **HZN**:

Ort:

Datum:

Unterschrift **Versicherte**: